

Geschäftsstelle Sozialkonferenz
des Kantons Zürich
c/o Stadt Bülach
Soziales und Gesundheit
Feldstrasse 99
8180 Bülach

Gesundheitsdirektion
Kanton Zürich
Regierungsrätin Natalie Rickli
Stampfenbachstrasse 30
8090 Zürich

Gleichzeitig per Mail:
vegkvg@gd.zh.ch

Bülach, 13. Dezember 2019

Neue Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (VEG KVG): Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Natalie Rickli
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die Sozialkonferenz des Kantons Zürich am 2. Dezember 2019 eingeladen, zum Verordnungsentwurf (VEG KVG) Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen bestens.

Die Sozialkonferenz des Kantons Zürich stellt sich zu diesem Verordnungsentwurf wie folgt:

Grundsätzliches / Allgemeine Anträge / Bemerkungen

Die Umsetzung des neuen EG KVG wird den Vollzug der Prämienverbilligung im Rahmen der Sozialhilfe weiter differenzieren, was zu einer administrativen Mehrbelastung der Sozialhilfestellen führen wird. Für eine seriöse Analyse, welche Herausforderungen und welche Auswirkungen die konkreten Regelungen für die Sozialhilfestellen im Detail mit sich bringen werden, genügt die kurze Vernehmlassungsfrist bis Ende Januar 2020 nicht. Dies vor allem auch aufgrund der offenen Ausgangslage, wie der angestrebte elektronische Datenaustausch zwischen den Gemeinden und der SVA umgesetzt werden wird. Die Sozialkonferenz bedauert deshalb die enorm kurze Vernehmlassungsfrist über den Jahreswechsel sehr.

Der Mehraufwand, welcher durch die Verkomplizierung des PV-Vollzugs entstehen wird, wird zum grössten Teil bei der SVA liegen. Jedoch wird die SVA nicht ausschliessliche Ansprechpartnerin sein für Fragen der Bevölkerung zur IPV wie dies im RRB 2019-0877, Ziff. 2.3, vom 25. September 2019 beschrieben wird. Personen, die sich an der Anspruchsgrenze bewegen, werden die Sozialhilfestellen diesbezüglich ebenfalls mehr beschäftigen als heute. Die neuen, äusserst komplexen Bestimmungen werden Auswirkungen auf die Praxis haben, die aus heutiger Sicht noch nicht eingeschätzt werden können.

Weiter hält der Regierungsrat fest, dass die Gemeinden für den Vollzug der IPV ab dem Anspruchsjahr 2021 weitgehend vom administrativen Aufwand entlastet seien (vgl. RRB 2019-0877, Ziff. 2.3). Bezüglich der Zusammenarbeit zwischen den Sozialhilfestellen und der SVA

(z.B. Antragstellung und Sicherstellung des Datenaustausches) wird mit den aktuell vorgesehenen Abläufen das Gegenteil der Fall sein.

Die neuen, komplizierten, technischen Abläufe werden viele Anspruchsberechtigte überfordern, was sich sowohl auf die SVA als auch auf die Sozialhilfestellen auswirken wird.

Aufgrund der vorangehenden Ausführungen stellt die Sozialkonferenz fest, dass für eine seriöse und differenzierte Analyse der einzelnen Bestimmungen des Verordnungsentwurfs wesentlich mehr Zeit nötig ist. Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Bestimmungen auf die betroffenen Personen und Sozialhilfestellen können mit dem aktuell vorgeschlagenen, zeitlichen Fahrplan viel zu wenig abgeschätzt und geplant werden.

Deshalb beantragt die Sozialkonferenz, dass die VEG KVG nicht vor dem 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt bzw. angewendet wird. Die Sozialkonferenz erwartet, dass vor Inkraftsetzung der VEG KVG die Resultate aus den Teilprojekten „Aufgabenteilung“ und vor allem „Elektronische Schnittstelle“ – auch für die Sozialhilfestellen – praxistauglich berücksichtigt worden sind.

Die Einführung des neuen EG KVG per Anspruchsjahr 2021 ist aus Sicht der Sozialkonferenz zu ambitioniert. Die Einführung per 1. Januar 2022 scheint realistischer zu sein. Wie oben erwähnt, ist die Umsetzung des Informationsaustausches anspruchsvoll. Dies wird die Entwicklung und Programmierung von Schnittstellen im Bereich der Informatik und auch ein erheblicher Schulungsbedarf für die Mitarbeitenden der Sozialhilfestellen und nicht nur jener der SVA, auslösen. Die Sozialkonferenz beantragt, dass die Gesundheitsdirektion (z.B. durch die SVA Zürich) kostenlose Informationsanlässe und Schulungen für die Gemeinden (frühzeitig) vor Einführung des neuen Systems anbietet. Zudem beantragt die Sozialkonferenz, dass die zusätzlichen Aufwendungen der Sozialhilfestellen durch die Gesundheitsdirektion getragen werden.

Der bisherige Leitfaden der Gesundheitsdirektion zur KVG Abrechnung wird aufgrund des neuen EG KVG einer Revision unterzogen werden müssen. Die Sozialkonferenz erwartet, dass der neue Leitfaden zur KVG Abrechnung für die Sozialhilfe spätestens per Ende November vor Einführung des neuen Systems vorliegt.

Die Sozialkonferenz begrüsst, dass Sozialhilfebeziehende von der definitiven Berechnung der PV, während der Periode des Bezugs von wirtschaftlicher Sozialhilfe, ausgenommen sind und damit für diese Periode keine Rückforderungen entstehen werden.

Zu den Abschnitten 1 – 4 der Verordnung hat die Sozialkonferenz – mit Ausnahme des oben erwähnten Mehraufwandes, den es auch für die Sozialhilfestellen geben wird und dem Umstand, dass die komplizierten, technischen Abläufe viele Anspruchsberechtigte überfordern wird – keine Bemerkungen. Die Sozialkonferenz beschränkt sich im Weiteren auf Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen der Abschnitte 5 – 7 der Verordnung.

§ 48, HÖHE DES ANSPRUCHS (BEI ERGÄNZUNGSLEISTUNGSBEZÜGER)

Die Sozialkonferenz ist mit den vorgeschlagenen Regelungen des Vollzugs der Prämienverbilligung bei den Ergänzungsleistungen einverstanden. Die Änderungen bei der Höhe der Prämienverbilligung ergeben sich aufgrund der Revision des Ergänzungsleistungsgesetzes, welches per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt wird.

§ 49, BEANTRAGUNG VON PRÄMIENVERBILLIGUNG

Die Sozialkonferenz ist damit einverstanden, dass neu alle Personen mit Anspruch auf Sozialhilfe einen Antrag auf Prämienverbilligung stellen müssen. Nur so können die Bestimmungen des neuen § 15 EG KVG und der neu eingeführte § 15a des Sozialhilfegesetzes umgesetzt werden.

Damit diese neue Regelung effizient umgesetzt werden kann, muss die Antragsstellung durch die Gemeinde auf einfache und schnelle Weise möglich sein. Dies sollte auf elektronischem Weg mit einer Schnittstelle zwischen der SVA und den Gemeinden realisiert werden.

§ 50, INFORMATIONSAUSTAUSCH ZWISCHEN SVA UND GEMEINDE

ABSATZ 1:

Die Sozialkonferenz begrüsst die Regelung, wonach für die Dauer des Sozialhilfebezugs einer Person, keine definitive Bestimmung der Prämienverbilligung erfolgt. Daraus ergibt sich, dass die SVA über den Beginn und das Ende des Sozialhilfebezugs jeder Person informiert sein muss. Der Verordnungstext verwendet dazu den Begriff «Beginn und Ende der Phasen». Gemeint ist wohl Beginn (konkreter Monat) und Ende (konkreter Monat) des Sozialhilfebezugs. Im Kontext der Sozialhilfe ist der Begriff «Phase» nicht gebräuchlich, was zu Missverständnissen führen kann. Im Kontext der Sozialhilfe wird oft vom Beginn und Ende einer Unterstützungsperiode gesprochen. Die Sozialkonferenz regt an, den Begriff «Phase» zu überdenken und allenfalls mit dem Begriff «Unterstützungsperiode» zu ersetzen. In § 52 des Entwurfes wird der Begriff «Phasen» nochmals verwendet. Auch hier regt die Sozialkonferenz an, diesen Begriff durch einen präziseren Begriff zu ersetzen.

3

ABSATZ 2:

Die Information der SVA an die Gemeinde über die Höhe der Prämienverbilligung der Person hat auf einfache und effiziente Weise innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen. Nur wenn die Information innerhalb von 14 Tagen nach der Antragsstellung erfolgt, können die Gemeinden die korrekte Umsetzung von § 15 EG KVG und § 15a SHG gewährleisten.

Die Sozialkonferenz schlägt daher vor, dass die Frist von 14 Tagen in § 50, Abs. 2 der Verordnung aufgenommen wird.

ABSATZ 3:

Die Sozialkonferenz ist damit einverstanden, dass der zukünftige Datenaustausch zwischen der SVA und den Gemeinden primär elektronisch zu erfolgen hat. Da die neuen Regelungen bereits ab dem 1. Januar 2021 angewendet werden sollen, besteht ein grosser Zeitdruck bei der Erarbeitung der Lösungen für den elektronischen Datenaustausch. Wie bereits erwähnt, hält die Sozialkonferenz diesen Zeitplan für zu ambitioniert. Gestützt auf die Erfahrungen in anderen, ähnlichen Projekten ist eine Einführung des Datenaustausches per 1. Januar 2022 realistisch.

Die Sozialkonferenz erwartet von der Gesundheitsdirektion und der SVA eine sehr schnelle Klärung der technischen Modalitäten unter Einbezug von Fachpersonen aus den Gemeinden,

damit möglichst schnell auch die wichtigsten Softwareanbieter in das Projekt einbezogen werden können. Wichtig ist ebenfalls, dass neben dem elektronischen Datenaustausch mittels der Fallführungsprogramme auch eine elektronische Schnittstelle mit der SVA möglich ist.

§ 51, RÜCKWIRKENDE ÜBERNAHME DES PRÄMIENRESTS

Die Sozialkonferenz begrüsst die Präzisierungen in Bezug auf die Übernahme von ausstehenden Prämienresten und die Begrenzung dieser Schuldübernahme auf sechs Monate vor dem Eintritt in die Sozialhilfe.

§ 56, DATENÜBERMITTLUNG SVA AN GEMEINDEN

Die Sozialkonferenz begrüsst die Präzisierungen gemäss § 56, Abs. 2, wonach die Gemeinden nur noch bei Sozialhilfe- und Ergänzungsleistungsbezügern eine automatische Information erhalten, wenn die Krankenversicherer eine Betreuung eingeleitet haben.

Die Sozialkonferenz dankt Ihnen für die Berücksichtigung ihrer Anliegen.

Freundlich grüssen

im Namen der Sozialkonferenz des Kantons Zürich



Astrid Furrer
Co-Präsidentin



Daniel Knöpfli
Co-Präsident